

## Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hille

| <b>Datum der Satzung<br/>bzw. Änderung</b> | <b>Änderungen<br/>§§</b> | <b>Tag des Inkrafttre-<br/>tens</b> | <b>Tag der Bekanntma-<br/>chung</b> |
|--|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 08.10.2001                                 |                          | 01.01.2002                          | 17.10.2001                          |
| 17.10.2013                                 | Neufassung               | 01.11.2013                          | 17.10.2013                          |
| 02.04.2015                                 | Gebührentarif            | 01.05.2015                          | 02.04.2015                          |
| 22.12.2016                                 | Gebührentarif            | 01.01.2017                          | 22.12.2016                          |
|  |                          |                                     |                                     |
|  |                          |                                     |                                     |
|  |                          |                                     |                                     |

## **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hille vom 17.10.2013**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 10.10.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen der Verwaltung einschl. des Straßen- und Abwasserbetriebes erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des KAG NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hille vom 08.10.2001 außer Kraft.

### Gebührentarif

| Tarif-<br>nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>in €          |
|---------------|--|-------------------------|
| 1             | Vervielfältigungen und Auszüge   |                         |
|               | a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4<br>für die ersten 10 Seiten jeweils<br>ab der 11. Seite jeweils  | 0,70<br>0,40            |
|               | b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite   | 0,90                    |
|               | c) Farbkopien und –ausdrücke<br>im Format A4<br>im Format A3<br>im Format A2   | 1,20<br>1,70<br>2,70    |
|               | d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.<br>Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten  | 9,00                    |
| 2             | Beglaubigungen und Zeugnisse   |                         |
|               | a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen  | 2,50                    |
|               | b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Beglaubigung   | 4,00                    |
|               | c) Für Schulabgänger sind Beglaubigungen zum Zwecke von Bewerbungen gebührenfrei.<br>(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)   |                         |
| 3             | Genehmigungen, Erlaubnisse (Sondernutzungen etc.), Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist<br>je angefangene halbe Stunde   | 24,00                   |
| 4             | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)<br>je angefangene halbe Stunde                            | 25,00                   |
| 5             | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.   | 3,00                    |
| 6             | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken  | 3,00                    |
| 7             | Feststellungen aus Konten und Akten<br>je angefangene halbe Stunde   | 24,00                   |
| 8             | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr   | 10,00                   |
| 9             | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden<br>je angefangene halbe Stunde   | 24,00                   |
| 10            | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar<br>für<br>a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde<br>b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde<br>c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 24,00<br>24,00<br>19,00 |

| Tarif-nr. | Gegenstand  | Gebühr in €                             |
|-----------|---|---|
| 11        | Aufstellung/Änderung von Bauleitplänen und anderen baurechtlichen Satzungen<br>Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Stundensatz der Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Die Höhe des Stundensatzes wird durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr bekannt gemacht. |   |
| 12        | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite  | 0,35                                    |
| 13        | Plots<br>a) DIN A4<br>b) DIN A3<br>c) DIN A2<br>d) DIN A1<br>e) DIN A0<br>Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.   | 7,00<br>8,50<br>10,50<br>12,50<br>14,50 |
| 14        | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen<br>je angefangene halbe Stunde   | 24,00                                   |
| 15        | Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger<br>je angefangene 10 Minuten   | 8,00                                    |
| 16        | Eheschließung/Lebenspartnerschaften   |   |
| 16.1      | Vornahme von Eheschließungen und Mitwirkung an der Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb des Rathauses   | 35,00                                   |
| 16.2      | Vornahme der Eheschließung/ Begründung einer Lebenspartnerschaft in privat angemieteten Räumen, unter freiem Himmel oder in Privaträumen<br>▪ Besichtigung des Trauortes im Vorfeld<br>▪ Vornahme der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft   | 100,00<br>400,00                        |
| 16.3      | Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Standesamt  | 20,00                                   |
| 16.4      | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses   | 50,00                                   |
| 16.5      | Prüfung der Ehevoraussetzungen , wenn ausländisches Recht zu beachten ist   | 80,00                                   |
| 16.6      | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt  | 50,00                                   |
| 16.7      | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden  | 80,00                                   |
| 16.8      | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer   | 50,00                                   |
| 16.9      | Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung   | 50,00                                   |
| 16.10     | Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist   | 80,00                                   |
| 16.11     | Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt  | 50,00                                   |

| <b>Tarif-nr.</b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Gebühr in €</b> |
|------------------|---|--------------------|
| 16.12            | Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden  | 80,00              |
| 17               | Namensrechtliche Erklärungen  |                    |
| 17.1             | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften  | 30,00              |
| 17.2             | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung  | 10,00              |
| 18               | Sonstige Amtshandlungen   |                    |
| 18.1             | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG   | 60,00              |
| 18.2             | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG   | 40,00              |
| 18.3             | Aufnahme einer Niederschrift über die eidesstattliche Versicherung  | 30,00              |
| 18.4             | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern  | 10,00              |
| 18.5             | Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG  | 10,00              |
| 18.6             | Für eines zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 18.4 bzw. 18.5 |                    |
| 18.7             | Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister  | 10,00              |
| 18.8             | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte   | 10,00              |
| 18.9             | Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand  | 17,00<br>bis 66,00 |
| 18.10            | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie   | 10,00              |
| 18.11            | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung   | 60,00              |